

Informationsblatt zur Mindestsicherung in Vorarlberg

www.mindestsicherungvorarlberg.at

(Stand: 01.01.2018)

Wer hat Anspruch auf Mindestsicherung?

Personen, die hilfsbedürftig sind und

- ihren Hauptwohnsitz/Aufenthalt in Vorarlberg haben
- ihren Lebensunterhalt nicht durch eigene Mittel bestreiten können
- deren Einkommen unter den Richtsätzen der Mindestsicherung liegt
- die bereit sind zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft (mit Ausnahmen von Alter, Krankheit, Behinderung, persönliche Situation wie z.B. Betreuungspflichten gegenüber Angehörigen)

Auch OHNE Österreichische Staatsbürgerschaft können Sie Anspruch auf Mindestsicherung haben! Prinzipiell ist allerdings der Leistungsbezug an das Recht auf dauernden bzw. legalen Aufenthalt geknüpft.

für EU- und EWR-BürgerInnen:

Mit Arbeit bzw. AMS-Bezug: voller Anspruch

Wenn keine Arbeit oder AMS-Bezug:

bis 3 Monate Aufenthalt: kein Anspruch

bis 5 Jahre Aufenthalt: eingeschränkter Anspruch

länger als 5 Jahre Aufenthalt: voller Anspruch

für Drittstaatsangehörige (Nicht-EU-Länder wie z.B. Serbien, Türkei)

- Abhängig vom Aufenthaltsstatus kann ein voller Anspruch gegeben sein

Anerkannte Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte

- voller Anspruch

AsylwerberInnen

- Anspruch auf Leistungen der Grundversorgung

Achtung!

Erkundigen Sie sich unbedingt vor der Antragstellung, ob ein Antrag auf Mindestsicherung (=Fehlender eigener Lebensunterhalt) Ihren Aufenthalt in Österreich gefährden könnte. Das ist dann möglich, wenn Ihr Aufenthalt noch nicht ausreichend verfestigt ist (wenn Sie noch nicht lange genug in Österreich leben).

Wie viel Geld bekommen Sie im Monat?

Ein Anspruch auf Mindestsicherung besteht grundsätzlich nur dann, wenn keine ausreichende finanzielle Absicherung durch andere Mittel (Einkommen) oder Vermögen möglich ist.

Maßgeblich für Ihren Anspruch ist die Differenz zwischen Ihrem Einkommen und dem bei Ihnen zutreffenden Richtsätzen für Lebensunterhalt plus Richtsätze für den Wohnbedarf.

Bei Bedarf besteht auch ein Anrecht auf bestimmte zusätzliche Leistungen.

Vorhandenes Vermögen mindert, bei Überschreiten einer Freibetragsgrenze, Ihren Anspruch auf Mindestsicherung.

Eine Überschreitung bei den Wohnkosten geht zu Lasten des Lebensunterhaltes!

Einkommen:

Als Einkommen gilt bei der Berechnung der Mindestsicherung:

- Lohn/Gehalt/Pension (Jahresgesamtnetto durch 12),

- Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Krankengeld, Wohnbeihilfe, Kinderbetreuungsgeld,
- Unfallrente
- Unterhaltszahlungen, die Sie bzw. für die Kinder erhalten

Für die Berechnung des Einkommens werden folgende Zuwendungen NICHT herangezogen:

- Familienbeihilfe, Familienzuschuss des Landes, Pflegegeld, Opferrente, Haftentlassengeld (bis Freibetrag, siehe unten: Vermögen) unter bestimmten Bedingungen Teile des Einkommens aus Arbeit (z.B. im Alter, nach langer Arbeitslosigkeit)
- Wenn Sie nach einem mindestens sechsmonatigen Bezug von Lebensunterhalt oder Wohnbedarf arbeiten gehen oder erstmals voll sozialversicherungspflichtig arbeiten (über Geringfügigkeit) oder eine Lehre anfangen, werden für die Dauer der ersten zwölf Monate der Erwerbstätigkeit mindestens € 60,41 und höchstens € 258,91 nicht eingerechnet.

Vermögen:

Folgende Vermögensfreibeträge mindern den Anspruch auf Mindestsicherung nicht bzw. verhindern Härtefälle:

- € Vermögen bis € 4.200,00 bei Wohnbedarf und Lebensunterhalt (nicht jedoch bei Sonderbedarf)
- € ein kleines Eigenheim (Wohnung), in dem Sie selbst wohnen, wobei die Mindestsicherung nach 6 Monaten als Pfand im Grundbuch eingetragen werden kann.

Bei Anträgen im Rahmen einer stationären Unterbringung (z.B. Pflegeheim) gelten andere Freibeträge.

Auto:

Ein Auto muss dann nicht verkauft werden, wenn es notwendig gebraucht wird (für die Arbeit beispielsweise) oder schon alt ist.

Aufwendungen für Lebensunterhalt

Für den regelmäßigen monatlichen Lebensunterhalt gibt es Richtsätze, mit denen folgende Aufwendungen als gedeckt gelten: Nahrung, Bekleidung, (kleiner) Hausrat, Heizung, Strom sowie andere persönliche Bedürfnisse wie z.B. Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben.

2018 betragen die Richtsätze für den Lebensunterhalt:

€ Alleinstehende oder Alleinerziehende	€ 645,32
€ Volljähr. Personen in gemeinsamer Wohnung	€ 482,10
€ Volljähr. Person mit Familienbeihilfe	€ 321,41
€ ab der 3 volljährigen Person, wenn unterhaltsberechtigt gegenüber einer Person im Haushalt	€ 321,41
€ 1.- 3. minderjährige Person im Haushalt je	€ 187,32
€ 4. - 6. mj. Person, mit Familienbeihilfe	€ 128,88
€ Ab der 7. mj. Person, mit Familienbeihilfe	€ 103,12
€ mj. Person ohne Anspruch auf FBH	€ 321,41

Beim Aufenthalt in einer **stationären Einrichtung** werden stattdessen im Falle eines zu geringen Einkommens die dort anfallenden **Unterkunfts- und Verpflegungskosten** sowie ein

monatliches **Taschengeld in Höhe von höchstens € 141,97** übernommen bzw. das Einkommen aufgestockt.

Aufwendungen für Wohnbedarf

Zusätzlich zu den Richtsätzen für den Lebensunterhalt haben Sie Anspruch auf die Übernahme von tatsächlichen Ausgaben für Miete, allgemeine Betriebskosten und Abgaben. Sie bekommen diese Kosten aber nur bis zum Höchstausmaß der **Richtsätze des maximal anerkehbaren Wohnbedarfs** ausgezahlt. **Heiz- und Stromkosten gehören nicht zum Wohnbedarf und müssen, wie die den Richtsatz übersteigenden Wohnkosten, aus den Leistungen für den Lebensunterhalt bezahlt werden!**

Der Miete gleichgestellt sind Kreditrückzahlungen für eine Wohnung, in der Sie leben.

Haushaltsgröße und maximal anerkehbaren Wohnbedarf (lt. § 7 Abs 1 MSV):

€ 1 Person	€ 503,-
€ 2 Personen	€ 595,-
€ 3 Personen	€ 682,-
€ 4 Personen	€ 712,-
€ 5 Personen	€ 742,-
€ Ab 6 Personen	€ 772,-

Die obigen Kosten gelten inklusive Betriebskosten, aber exklusive Heizkosten! Die Heizkosten sind durch den Lebensunterhalt bzw durch den separat zu beantragenden **Heizkostenzuschuss** zu decken!

Zusätzliche Leistungen

Gewisse Leistungen aus der Mindestsicherung stehen Ihnen in tatsächlicher Höhe bzw. nur in angemessenem Ausmaß zu, z.B. Kosten für

- Krankenversicherung bzw. Krankenversorgung
- Selbstbehalte und Kostenbeteiligungen bei Behandlungen
- Anmietung einer Wohnung (Behördengarantie etc.)
- Wohnungssicherung (Mietrückstände) in gewissen Fällen
- Festgesetzte laufende Unterhaltszahlungen
- Eine erste notwendige Grundausstattung Ihrer Wohnung (Möbel)
- Anschaffung großer Haushaltsgeräte (z.B. Waschmaschine, Herd, Boiler)
- Mehrkosten für erforderliche Diätahrung
- Kosten für ein einfaches Begräbnis

Wie bekommen Sie Mindestsicherung?

1. Füllen Sie einen Antrag auf Mindestsicherung aus. Sie finden diesen Antrag auf unserer Homepage unter Downloads, bekommen ihn aber auch in jeder Gemeinde, Bezirkshauptmannschaft und beim AMS. Füllen Sie den Antrag möglichst genau aus und formulieren Sie die Begründung unter Punkt 5 im Antrag gut aus.

2. Wenn Sie Unterstützung beim Ausfüllen benötigen, so wenden Sie sich an die dowas Beratungsstelle.

3. Den Antrag mit den Unterlagen können Sie bei Ihrer Gemeinde, bei der Bezirkshauptmannschaft oder beim AMS abgeben.

4. Sie werden telefonisch oder schriftlich von der zuständigen Bezirkshauptmannschaft zu einer Vorsprache eingeladen. Dort können Sie Ihr Anliegen persönlich erläutern.

5. Wenn Sie völlig mittellos sind, besteht die Möglichkeit sofort Unterstützung zu bekommen. Ansonsten wird die Mindestsicherung auf Ihr Konto überwiesen.

Welche Unterlagen brauchen Sie?

- Einkommensnachweise aller im Haushalt lebenden Personen (Lohnzettel, AMS-Bezugsbestätigung, Krankengeld, Pensionsbescheid, Wohnbeihilfescheiben, Kinderbetreuungsgeld...)
- Mietvertrag
- Voranschläge, Rechnungen, Belege für besondere Ausgaben
- Bankbestätigung und Kontoauszüge der letzten 3 Monate

Wenn zutreffend:

- Scheidungsurteil und Beschlüsse
- Nachweis des gezahlten oder erhaltenen Unterhalt
- Aufenthaltsbewilligung

Beschwerde/Einspruch gegen den Bescheid

Wenn Sie mit der Entscheidung der Behörde nicht einverstanden sind, können Sie innerhalb von 4 Wochen gegen den Bescheid Beschwerde einlegen. Die Beschwerde ist bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft einzubringen und wird vom Landesverwaltungsgericht entschieden. Eine Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. **Es gibt im Beschwerdeverfahren der Mindestsicherung nach §8a des VwGVG (Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz) die Möglichkeit der Verfahrenshilfe.**

Rückzahlungspflichten (Regress)

Eine Rückzahlung der Mindestsicherung kann die Behörde innerhalb von i.d.R. 3 Jahren fordern. Dafür ist ein Bescheid notwendig! Sind die Forderungen im Grundbuch eingetragen, so verjähren diese nicht!

Kostenersatzpflicht besteht

- wenn Sie zu Vermögen kommen, das Sie nicht selbst erwirtschaftet haben (z.B. Erbschaft, Lottogewinn)
- von Ehegatten und eingetragenen Partner (auch ehemalige, wenn diese zum Unterhalt verpflichtet sind)
- von Eltern für ihre minderjährigen Kinder

Haben Sie Fragen, benötigen Sie Unterstützung?

Kontaktieren Sie uns persönlich oder telefonisch. Wir vermitteln Ihnen auch Beratungsstellen in Ihrer Nähe.

dowas

Beratungsstelle

Sandgrubenweg 4, 6900 Bregenz

Tel: 05574 – 90 902 20

Email: beratungsstelle@dowas.at

Öffnungszeiten: Mo – Fr 9 bis 12 sowie Do 14 bis 17 Uhr und Termine nach Vereinbarung